

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
 BMF – Sektion IV
 z.H. Herrn SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Unser Zeichen 3126/20 KG
 Sachbearbeiter Mag. Goldhahn /EM
 Telefon +43-1-811 73-250
 E-Mail goldhahn@ksw.or.at
 Datum 26. Juni 2020

Stellungnahme zum Entwurf des Konjunkturstärkungsgesetz 2020

Sehr geehrter Herr Sektionschef Prof. DDr. Mayr!

Die KSW bedankt sich für die kurzfristige Überlassung des Begutachtungsentwurfes für ein Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020).

Wir haben uns bemüht, trotz einer äußerst knapp bemessenen Frist dieses – für die Stärkung der österreichischen Wirtschaft wichtige – Gesetzespaket einer Begutachtung zu unterziehen.

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Z 1, Z 2 und Z 12 (§ 7 Abs. 1 und Abs. 1a sowie § 124b Z 356):

Die Einführung einer **degressiven Absetzung für Abnutzung** als Dauerrecht wird ausdrücklich begrüßt.

Wir ersuchen, die Aussagen in den EB zu § 7 Abs. 1 a EStG idF KonStG 2020 über die Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung entweder zu streichen oder die Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung dem Grunde nach (und nicht notwendigerweise der Höhe nach) zu verankern.

Bei langlebigen Wirtschaftsgütern ist nämlich nach erster Diskussion offen, ob der aus Gründen der Konjunkturförderung normierte steuerliche Höchstbetrag von 30 % auch unternehmensrechtlich in allen Fällen in dieser Höhe verwendet werden kann. Wenn im unternehmensrechtlichen Abschluss die degressive Abschreibungsmethode gewählt wird, sollte es möglich sein, für steuerliche Zwecke den Prozentsatz von 30 % auszuschöpfen, auch wenn unternehmensrechtlich ein geringerer Prozentsatz verwendet werden muss bzw. verwendet wird. Damit könnten die angestrebte konjunkturfördernde Wirkung und gleichzeitig eine ebenso wichtige Eigenkapitalstärkung erreicht werden.

Redaktionell sollte in § 7 Abs. 1a Z 2 Satz 1 klargestellt werden, dass ein Übergang von der degressiven Absetzung für Abnutzung zur linearen Absetzung für Abnutzung nicht unterjährig, sondern nur „mit Beginn des Wirtschaftsjahres“ zulässig ist.

Dass für Person- und Kombinationskraftfahrzeuge (bis auf wenige Ausnahmen) eine degressive Absetzung für Abnutzung nicht zugestanden wird, ist im Hinblick auf die große Bedeutung der Automobil-Zulieferindustrie in Österreich diskussionswürdig, politisch aber nachvollziehbar. Wir regen an, zumindest für umweltfreundliche PKW (E-Autos) die degressive Absetzung für Abnutzung zuzulassen.

Im Übrigen regt die KSW an, dass unkörperliche Wirtschaftsgüter von der degressiven AfA nicht ausgenommen sein sollen, zumal Investitionen in unkörperliche Wirtschaftsgüter in Zeiten der Digitalisierung für einen modernen und innovativen Standort von besonders wesentlicher Bedeutung sind. § 7 Abs. 1a Z 1 lit. a sollte gestrichen werden.

Zu § 8 Abs. 1a und § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e:

Wir regen an, die zusätzliche beschleunigte AfA in den ersten beiden Jahren mit „**bis zum** Dreifachen“ bzw. „**bis zum** Zweifachen“ zuzulassen, um den Steuerpflichtigen auch Zwischenlösungen zu ermöglichen.

Zur beschleunigten Gebäude AfA sollte in den EB klargestellt werden, dass dies auch **Herstellungskosten in bereits bestehende Gebäude** umfasst. Auch diese Investitionen sollten iSd Konjunkturbelebung gefördert werden.

Zu § 12 Abs. 7 und § 37 Abs. 6 :

Zu § 12 Abs. 7:

Grundsätzlich ist natürlich die Erhöhung der möglichen Übertragung der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen zu begrüßen, jedoch fehlen nach Ansicht des Fachsenats für Steuerrecht im Entwurf doch einige notwendige Rahmenbedingungen.

Eine davon ist zunächst eine Erweiterung der derzeit möglichen Wirtschaftsgüter, auf die diese Einkünfte übertragen werden können. Obwohl der diesbezügliche Gesetzestext („können gemäß Abs. 1 bis 6 verwendet werden“) seit 2005 unverändert ist, wird von der Finanzverwaltung der Standpunkt vertreten, dass – zumindest seit 2012 – eine Übertragungsmöglichkeit der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen auf die Herstellungskosten von Gebäuden nicht möglich ist.

Es sollte gesetzlich oder in den EB klargestellt werden, dass **die Übertragung von maximal 70% der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen auf eines der in § 12 Abs. 4 Z 1 – 3 genannten Wirtschaftsgüter (d.s. Grund und Boden, Gebäude und sonstige körperliche Wirtschaftsgüter) möglich ist.**

Um die Möglichkeit der Übertragung zu erweitern und damit auch die vorhandenen Finanzmittel zur Stärkung der Wirtschaft einzusetzen, sollte in Abs. 9 noch ergänzt werden:

„....kann im Falle des Abs. 5 **und** 7 innerhalb von 24 Monaten“

Zu § 37 Abs. 6:

Die im Entwurf zusätzlich vorgenommene **Änderung der Definition der Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen** – diese wurde von § 12 Abs. 7 in § 37 Abs. 6 Z 2 verschoben – sollte aus unserer Sicht überdacht werden.

Es wird zwar zunächst der Wortlaut übernommen (Hinweis auf verschiedene Arten von Kalamitäten); wird aber dann um Teile der EStR (Rz 7340ff) im Gesetzestext ergänzt, weitere nähere Bestimmungen der EStR werden – auch nur teilweise – lediglich in die EB übernommen.

So fehlt im Gesetzestext nunmehr der Wortlaut „*Die Betriebsart ist unmaßgeblich.*“

Die Formulierung „*Als Einkünfte anzusetzen sind die Einnahmen aus Waldnutzungen abzüglich der Aufwendungen, die mit der Kalamitätsnutzung im Zusammenhang stehen.*“ ist wesentlich pauschaler als in den EStR geregelt. Dort sind die abzugsfähigen Aufwendungen taxativ aufgelistet – eine Übernahme nur von zwei Punkten in das Gesetz ist nicht nachvollziehbar.

In den EB finden sich darüber hinaus Änderungen zu den EStR, welche zu erheblichen Nachteilen für den Steuerpflichtigen gegenüber der derzeitigen Situation führen würden.

In Hinblick auf die Zielsetzung des KonStG eine Stärkung der Wirtschaft zu erreichen, welcher auch durch die Möglichkeit einer höheren Übertragung der Einkünfte aus Kalamitätsgewinnen richtig Rechnung getragen wird, ist diese Änderung als kontraproduktiv zu werten, zumal die EStR zu § 37 Abs. 6 erst vor wenigen Jahren in einem umfassenden Prozess neu, praxisgerecht und einvernehmlich festgelegt werden konnten.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die nur teilweise Übernahme einer guten und in der Verwaltungspraxis funktionierenden Regelung der EStR nicht geeignet erscheint, die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet zu erhöhen.

Wir regen daher an, die bisherige Definition der Kalamitätsnutzung in unverändertem Wortlaut beizubehalten und die entsprechenden Erläuterungen aus den EB wieder zu streichen.

Zu § 37 Abs. 4 „Gewinnglättung“:

In der taxativen Aufzählung der Einkünfte, die von dieser Regelung Gebrauch machen können, fehlen die Einkünfte aus Forstwirtschaft.

Die in den EB erwähnte Begründung durch die Ausweitung von Sonderregelungen betreffend Kalamitäts-einkünfte ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, weil diese ja einerseits das Vorliegen von Kalamitäts-einkünften voraussetzt und diese andererseits in den Katalog des Abs. 4 Z 2. aufgenommen werden können, sodass eine Zusammenballung von „Begünstigungen“ nicht gegeben sein kann.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 7 und § 37 Abs. 6, die klarstellen, dass derzeit nur geringe Übertragungsmöglichkeiten bestehen bzw. gerade eine Erweiterung für Einkünfte aus Kalamitätseinkünften nicht erkennbar ist.

Außerdem ist eine kostengünstige Trennung der Einnahmen und Aufwendungen zu den einzelnen Betriebszweigen nicht möglich ist und würden daher mit dieser Regelung alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer geringen forstlichen Fläche aus dieser Regelung fallen.

In diesem Sinne möchten wir auch darauf hinweisen, dass auch eine genaue Zuordnung zu den in § 37 Abs. 4 Z 2 a) angeführten Einkünften nur sehr schwer möglich ist.

Da durch einen Ausschluss von Teilen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus dieser Regelung mehr Verwaltungsaufwand entstehen würde bzw. unmöglich ist, regen wir an, einerseits **alle Einkünfte gemäß § 21 Abs 1 Z 1 EStG** zu berücksichtigen **und** andererseits **§ 37 Abs 4 Z 2 a)** zu streichen

Zu § 124b Z 355:

Die Regelung zum **Verlustrücktrag** wird sehr begrüßt.

Bei abweichenden Wirtschaftsjahren (z.B. Bilanzstichtag 31.1.2020) sind COVID-bedingte Verluste allerdings vielfach erst in der Veranlagung 2021 festzustellen. Darüber hinaus ist es durchaus denkbar, dass COVID-bedingte Verluste in einigen Branchen erst im Kalenderjahr 2021 anfallen werden.

Daher sollte der Verlustrücktrag nach Ansicht des Fachsenats für Steuerrecht grundsätzlich sowohl für Verluste aus der Veranlagung 2020 (Rücktrag in die Veranlagungen 2019 oder 2018) als auch aus der Veranlagung 2021 (Rücktrag in die Veranlagungen 2020 oder 2019) gelten, oder alternativ eine Sonderregelung für Verluste aus abweichenden Wirtschaftsjahren, die der Veranlagung 2021 unterliegen, vorgesehen werden. Um die budgetären Auswirkungen zu begrenzen, könnte die Obergrenze von insgesamt € 5 Mio. für rückgetragene Verluste aus beiden Veranlagungsperioden beibehalten werden.

In legitimer Hinsicht regen wir an zu prüfen, ob die § 124b Z 355 EStG vorgesehene Verordnungsermächtigung in der derzeitigen Fassung ausreicht, verfahrensrechtlich die Rechtskraft von bereits erlassenen Bescheiden über die Veranlagung 2018 und 2019 zu durchbrechen, oder ob die Verordnungsermächtigung textlich erweitert werden sollte.

Zu § 124b Z 356 und 357:

Die KSW regt an, anstelle des Zeitpunktes der Anschaffung oder Herstellung auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abzustellen, soweit dieser Zeitpunkt der für den Beginn der AfA maßgebliche ist.

Zu Artikel 2 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu § 26c Z 76:

Die VO-Ermächtigung betrifft nur den Verlustrücktrag in einer Steuergruppe und sollte wohl auf den Verlustrücktrag für alle Körperschaften ausgedehnt werden, da sich hier doch Fragen stellen können, die über jene der Einkommensteuer hinausgehen (bspw. Verlustrücktrag im Zusammenwirken mit Umgründung von Körperschaften).

Weiters sollte gesetzlich geklärt werden, wie die Anzahl der Gruppenmitglieder ermittelt wird, wenn bspw. ein Gruppenträger 2019 2 Gruppenmitglieder hat und 1 Mitglied 2020 durch Verkauf der Beteiligung ausscheidet. Nach Ansicht des Fachsenats für Steuerrecht berechnet sich die Höhe des Verlustrücktrags aus der Anzahl der Gruppenmitglieder einschließlich Gruppenträger, deren Ergebnisse in 2019 bzw. 2018 vereint wurden. Gleches gilt für Umgründungen. Wird GM 2 2020 daher durch Fusion auf GM 1 oder den GT verschmolzen, beträgt der maximale Verlustrücktrag EUR 15 Mio.

Zu Artikel 3 – Änderung der Bundesabgabenordnung

Zu § 323c Abs. 11 BAO:

Wir ersuchen um Prüfung, ob in § 323c Abs. 11 BAO neben den „Vorauszahlungen gem. § 45 EStG 1988“ auch die KöSt-Vorauszahlungen erwähnt werden sollen.

Weiters regt die KSW Erleichterungen/Ausnahmen für die Geschäftsführerhaftung bei der automatischen Verlängerung der Stundungen an. Ausgelöst durch die COVID-19-Krise haben viele Unternehmen die von den Behörden angebotenen Möglichkeiten zur Stundung von Zahlungen genutzt, um ihre Liquidität zu stärken. Allerdings kann damit eine erhöhte Haftung insbesondere der Geschäftsführer und Vorstände, d.h. aller Vertreter iSd §§ 9 und 9a iVm § 80 BAO verbunden sein. Es scheint nicht sachgerecht, in der COVID-19-Krise die staatlich geförderte Erhaltung von Unternehmen und Arbeitsplätzen mit erhöhten Sanktionen für diese Personen zu bedrohen. In § 323c BAO sollte daher folgender neuer Absatz 12a eingefügt werden:

„(12a) Bei Stundungen und der Bewilligung von Raten gemäß § 212 Abs. 1 vom 15.3.2020 bis 15.1.2021 ist es abweichend von Absatz 1 unerheblich, ob durch den Aufschub die Einbringlichkeit der Abgaben gefährdet wird.“

Vergleichbare Begleitmaßnahmen sollen auch im Bereich der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen getroffenen werden.

Zu Artikel 7 – Änderung des EU-Meldepflichtgesetzes

Im Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten am 3. Juni 2020 und in der Sitzung des EU-Parlaments am 19. Juni wurde die Verschiebung der Meldefristen der DAC 6-Richtlinie für grenzüberschreitende Steuergestaltungen um sechs Monate beschlossen, da die Unternehmen aufgrund der Corona-Zeit nicht ausreichend Vorbereitungen treffen konnten. Damit diese Verschiebung auch in Österreich rechtswirksam wird und im Einklang mit der EU-Richtlinie ist, bedarf es einer Änderung des EU-Meldepflichtgesetzes wie folgt:

- In § 4 Z 1 wird „30. Juni 2020“ durch „31. Dezember 2020“ ersetzt.
- In § 4 Z 2 und Z 3 und in § 27 wird „1. Juli 2020“ durch „1. Jänner 2021“ ersetzt.
- In § 8 Abs. 4 wird „31. August 2020“ durch „28. Februar 2021“ ersetzt.

Sonstige Hinweise:

Die am 10. Juni vom Fachsenat für Steuerrecht angeregten steuerlichen Erleichterungen zur **Sanierung/Restrukturierung** von Unternehmen (Pkt. 3) sind nach Auffassung der KSW dringlich und sollten noch vor der Sommerpause gesetzlich umgesetzt werden. Wichtig erscheinen uns eine (allenfalls auch zeitlich befristete) „Liberalisierung“ des § 12 EStG (auch für Körperschaften) im Hinblick auf durchaus wahrscheinliche Verkäufe von Wirtschaftsgütern zu Generierung von Liquidität und Änderungen in § 23a KStG bzw. § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b) TS 1 KStG (zur Erleichterung von außergerichtlichen Sanierungen).

Gerne steht der Fachsenat für Steuerrecht für mündliche Erläuterungen (etwa in Form einer Telefon- oder Videokonferenz) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwalder, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)

Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler e.h.
(Stv. Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement, LL.M. e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Prof. Mag. Dr. Stefan Bendlinger
Univ.Lektor Mag. Dr.iur. Peter Brauner
Dr. Florian Brugger
Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler
Mag. Alexander Hofmann
Mag. Dr. Martin Jann
Mag. Christoph Plott
Mag. Dr.iur. Jürgen Reiner, LL.M.
Mag. Norbert Schrottmeier
H.Prof. Univ.Doz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz
Mag. Gottfried Sulz
MMag. Dr.iur. Verena Trenkwalder, LL.M.
Mag. Dr. Christian Wilplinger
Mag. DDr. Hans Zöchling